

INTREAL

INTREAL Luxembourg Zusammenfassung Ihrer Anlegerrechte

Potential into Progress

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Rechtsdurchsetzung	2
2.1	Anlegerbeschwerden	2
2.2	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren bei CSSF	2
2.3	Überprüfung der Grundsätze zur Bearbeitung von Beschwerden	3
2.4	Kollektive Rechtsdurchsetzung	3
3	Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs	3

1 Allgemeines

Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente veröffentlicht die IntReal Luxembourg S.A. (im Folgenden „INTREAL Luxembourg“) für die von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU (AIF), Dokumente, welche ausschließlich Vertriebs- und Marketingzwecken dienen oder Berichte, die institutionellen Anlegern zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten dienen. Diese Dokumente sind weder vertraglich bindend, noch sind sie ausreichend, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen an den von INTREAL Luxembourg verwalteten AIF sind die jeweiligen „Fondsdokumente“. Bei den von der INTREAL Luxembourg verwalteten AIF bestehen die Fondsdokumente aus den Anlagebedingungen und sonstigen Vertragsdokumenten, den in dem gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 12 Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) erstellten Dokument enthaltenen Informationen sowie dem letzten Jahresbericht. Die Fondsdokumente der AIF können Sie kostenlos bei der IntReal Luxembourg S.A., 6, Rue du Fort Niedergrünewald, L-2226 Luxembourg oder unter <https://www.intreal.com> in Deutsch und Englisch erhalten.

Eine Entscheidung über den Erwerb eines Anteils an einem Investmentfonds sollte erst nach Erhalt und Durchsicht der vorgenannten Dokumente sowie nach vorheriger Rechts-, Steuer- und Anlageberatung erfolgen.

Die jeweiligen Rückgabemöglichkeiten sind den Fondsdokumenten der einzelnen AIF zu entnehmen.

Hinweis gem. CBDF: INTREAL Luxembourg kann die für die den Vertrieb getroffenen Marketing Arrangements beenden (De-Notification). Einzelheiten können im Abschnitt „Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs“ entnommen werden.

Soweit es sich bei einem AIF um einen Fonds im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) handelt, veröffentlicht die INTREAL Luxembourg die jeweils aktuellen Informationen gemäß der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088, den zugrunde liegenden technischen Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 sowie der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 auf ihrer Website.

- a)** eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;
- b)** Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder

der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden.

Die auf dieser Website dargestellten Informationen stellen keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und zum Erwerb eines Anteils an dem jeweiligen AIF dar.

2 Rechtsdurchsetzung

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, die Ihnen als Anleger neben der klassischen zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehen.

2.1 Anlegerbeschwerden

Die INTREAL Luxembourg hat wirksame und transparente Verfahren zur angemessenen und unverzüglichen Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.intreal.com/anlegerbeschwerden/>.

2.2 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren bei CSSF

Sollte Ihr Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung Ihrer Beschwerde an die INTREAL Luxembourg noch nicht geklärt bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, können Sie das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der

Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) kostenlos und freiwillig in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage ist die CSSF- Verordnung 16-07. Beschwerden können postalisch, per E-Mail (reclamation@cssf.lu) oder über das elektronische Formular auf der Website der CSSF (www.CSSF.lu) eingereicht werden.

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der INTREAL Luxembourg mehr als ein Jahr vergangen ist.

2.3 Überprüfung der Grundsätze zur Bearbeitung von Beschwerden

Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft und von der INTREAL Luxembourg veröffentlicht.

Sie können zur Durchsetzung Ihrer Rechte zudem den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten beschreiten. Sollte ein Urteil oder ein anderes Rechtsinstrument gegen ein von der INTREAL Luxembourg verwalteten AIF aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nicht-luxemburgischen, in der Europäischen Union bzw. in Norwegen, der Schweiz oder Island ansässigen, Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des sog. Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung. Anlegern wird geraten, sich über die ihnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

2.4 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Soweit angemessen, besteht für den Anleger Zugang zu kollektiven Rechtsbehelfen auf EU- und nationaler Ebene. Weitere Informationen sind bei der Europäischen Kommission sowie bei der CSSF Luxembourg erhältlich.

3 Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs

Die INTREAL Luxembourg kann den Vertrieb von Anteilen an einem gem. Artikel 30 des Gesetzes von 2013 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebenen AIF gem. Artikel 30-1 des Gesetzes von 2013 widerrufen.

Insoweit ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher derartiger AIF-Anteile, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten Fonds, abzugeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an die Anleger in diesem Staat zu

richten ist, deren Identität bekannt ist. Die Widerrufsabsicht ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist, bekannt zu machen. Vertragsbeziehungen zu Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs anzupassen bzw. zu beenden, um einen weiteren Vertrieb der vom Widerruf des Vertriebs betroffenen AIF zu verhindern. Mit Wirkung vom Datum des Widerrufs darf die INTREAL Luxembourg in dem Staat, in dem der Vertrieb widerrufen wurde, weder unmittelbar noch mittelbar einen Anteil des von ihr verwalteten AIF anbieten oder platzieren. Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum, zu dem der Vertrieb widerrufen wurde, darf die INTREAL Luxembourg in dem Staat, in dem der Vertrieb widerrufen wurde, kein Pre-Marketing für die betroffenen Anteile oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben.

Die Mitteilungspflichten und Offenlegungsanforderungen richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der CSSF sowie den ESMA-Guidelines zu Marketing-Kommunikation und Deregistrationsprozessen (ESMA34-45-21272)